

Aktenzeichen: 4 AZR 137/99
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 20. September 2000
- 4 AZR 137/99 -

I. Arbeitsgericht
Darmstadt

Urteil vom 9. Dezember 1997
- 3 Ca 46/97 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 11. Januar 1999
- 11 Sa 276/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fertigbauarbeiten als baugewerbliche Tätigkeit

Gesetz:

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 3. Februar 1981 in
der Fassung vom 2. September 1996 - BRTV-Bau - § 1 Abs. 2 Ab-
schnitt V Nr. 13

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarbeitsgericht



4 AZR 137/99
11 Sa 276/98
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. September 2000

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Schliemann, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bott und Dr. Friedrich, die ehrenamtlichen Richter Ratayczak und Sieger für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 11. Januar 1999 - 11 Sa 276/98 - wird zurückgewiesen.



2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung restlichen Lohns für die Monate Oktober bis Dezember 1996 in Anspruch und erstrebt hilfsweise ihre Verpflichtung, ihm ab 1. Januar 1995 eine der ZVK-Bau entsprechende Zusatzversorgung zu verschaffen.

Der am 27. September 1939 geborene Kläger ist seit 18. Juli 1959 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der H. AG, bzw. seit dem 1. Januar 1997 bei der Beklagten, zuletzt als Elektrowerkmeister, in deren Betrieb in S. beschäftigt. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten wandte seit dem 1. Mai 1971 auf die Arbeitsverhältnisse der in ihren Fertigteilbaubetrieben, darunter im Werk S., beschäftigten Arbeitnehmer die Tarifverträge für das Baugewerbe, insbesondere den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe - nachfolgend BRTV-Bau - an.

Demgemäß wurde der Kläger zuletzt gem. § 5 Ziff. 2.1 BRTV-Bau nach der Gruppe I - Werkpolier - mit dem damaligen Tariftstundenlohn von 27,06 DM zuzüglich eines Bauzuschlags von 1,60 DM sowie einer - nicht streitigen - Zulage von 3,00 DM mit insgesamt 31,66 DM brutto bezahlt.

Die Beklagte stellt ihre Geschäftstätigkeit in Firmenprospekten, Arbeitsanweisungen, Stellenausschreibungen ua. beispielsweise wie folgt dar:

H. Fertigteilbau GmbH mit den sechs Niederlassungen errichtet Bauwerke unterschiedlichster Art und ist spezialisiert auf den Stahlbeton- und Stahlfaserbetonbau sowie den Bau mit Spannbetonfertigteilen. Die Betätigungsfelder sind der Hochbau, Tiefbau und Brückenbau sowie industrielle Sonderbauwerke.

Die Leistung umfaßt Planung, Konstruktion und Produktion sowie Transport der Fertigteile vom Rohbau bis zum schlüsselfertigen System.

...

Dem entspricht die Geschäftstätigkeit im Werk S. Von den dort hergestellten Fertigbauteilen wurden im Kalenderjahr 1996 der Menge nach (Produktionsmenge in Tonnen) 31,3 % durch Arbeitnehmer der Rechtsvorgängerin der Beklagten zusam-



mengefügt oder eingebaut, 39,5 % durch von dieser beauftragte Subunternehmer verbaut und schließlich 29,3 % direkt an Dritte ausgeliefert.

Die Herstellung der Fertigbauteile erfolgt dabei nach ihrer Art (Material, Form, Abmessungen) entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Auftraggeber und nicht auf Vorrat für einen anonymen Markt. Der Anteil der Produktion der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, der nicht mehr mit deren Arbeitskräften verbaut wurde, sondern durch Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen, nahm dabei im Verlauf der Zeit zu. Auch soweit die Beklagte ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Auftraggebern mit Hilfe von Subunternehmern erfüllt, setzt sie eigene Bauleiter mit Überwachungs- bzw. Hilfsfunktionen diesen gegenüber ein, ohne daß diese Bauleiter weisungsbefugt gegenüber Arbeitnehmern der Subunternehmer wären.

Mit Schreiben vom 28. Juni 1996 teilte die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVAG der Rechtsvorgängerin der Beklagten mit, daß (auch) ihr Werk S. mit Wirkung vom 2. Januar 1995 nicht mehr vom betrieblichen Geltungsbereich des Vertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) erfaßt werde.

Zum 1. September 1996 trat die Rechtsvorgängerin der Beklagten mit ihrem Werk S. dem Arbeitgeberverband Steine und Erden Hessen und Thüringen e.V. bei. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten teilte dem Kläger sodann mit Schreiben vom 23. September 1996 sinngemäß mit, er werde ab 1. Oktober 1996 wegen des Wechsels in der Verbandszugehörigkeit nach dem Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen (RTV) vergütet, und zwar entsprechend der Tarifgruppe 5 mit einem Stundenlohn von 22,27 DM zuzüglich einer übertariflichen Zulage von 5,23 DM, insgesamt also mit 27,50 DM brutto pro Stunde. Daraus ergaben sich Differenzen zu der früheren Vergütung des Klägers in Höhe von 748,80 DM für Oktober 1996, von 486,72 DM für November 1996 und von 501,33 DM für Dezember 1996, die der Kläger gegenüber der Beklagten vergeblich schriftlich geltend machte. Diese Ansprüche sind Gegenstand seiner Zahlungsklage.

Er hat die Auffassung vertreten, sein Arbeitsverhältnis unterfalle nach wie vor dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau. Die Tätigkeiten der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin seien unter § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 13 2. Alt. BRTV-Bau einzuordnen. Die im Werk S. hergestellten Bauteile würden nämlich zum überwiegenden Teil - im Kalenderjahr 1996 zu mehr als 70 % - durch das Werk S. auch zusammengefügt bzw. eingebaut. Der Einsatz der Subunternehmer der Beklagten sei ihr zuzurechnen, da diese anstelle der Beklagten gegenüber deren Vertragspartner tätig wür-



den. Wie die Beklagte es organisiere, die nach Vorgabe der Auftraggeber produzierten Fertigbauteile zu verbauen, müsse ihr überlassen bleiben, ohne daß dies Konsequenzen für die tarifliche Zuordnung des Betriebes habe. Bei der Auslegung von § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 13 BRTV-Bau müsse auch die Tarifgeschichte berücksichtigt werden. Diese Norm sei erforderlich geworden, um eine Abgrenzung gegenüber dem Tarifbereich des Betonsteingewerbes zu schaffen, das vom Baugewerbe dadurch abzugrenzen gewesen sei, daß es auf die reine Herstellung und Veräußerung von Betonfertigteilen beschränkt sei. Daher komme es für die Anwendung dieser Tarifnorm nicht darauf an, ob der Einbau bzw. das Zusammenfügen der Fertigbauteile zur Errichtung von Bauwerken durch die Beklagte selbst oder durch Subunternehmer erfolgte, sondern darauf, daß diese nicht lediglich Fertigbauteile für den Vertrieb auf dem freien Markt herstelle. Schließlich hat der Kläger die Auffassung vertreten, falls die Tarifverträge des Baugewerbes keine Geltung mehr hätten, habe er nach dem Wegfall der Leistungen durch die Zusatzversorgungskasse für das Baugewerbe jedenfalls Anspruch auf eine entsprechende Ersatzversorgung durch die Beklagte.

Der im ersten Rechtszug unterlegene Kläger hat hinsichtlich des nicht rechtskräftig entschiedenen Teils des Rechtsstreits zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.736,85 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit der jeweiligen Klagezustellung aus einem Betrag von 748,80 DM sowie einem Betrag von 988,05 DM zu bezahlen,

hilfsweise für den Fall des Unterliegens,

die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger ab 1. Januar 1995 eine der ZVK-Bau entsprechende Zusatzversorgung zu schaffen.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, daß die Tarifverträge des Baugewerbes keine Anwendung mehr fänden, da sie durch die Tarifverträge der Industrie der Steine und Erden ersetzt würden. In § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 13 BRTV-Bau seien die Subunternehmer ausdrücklich nicht genannt. Diese wären dann in der tarifvertraglichen Regelung aufgeführt worden, wenn auch der Verbau von Fertigbauteilen durch sie zur Tarifzuständigkeit des Baugewerbes hätte führen sollen. Da der Tarifvertragswortlaut eindeutig sei, komme eine Auslegung nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seien Betriebe nur dann dem Baugewerbe zuzurechnen, wenn in ihnen arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausgeführt würden, die unter die Abschn. I bis V des § 1 Abs. 2 VTV fielen



und der Betrieb seiner Einrichtung und Zweckbestimmung entsprechend baulich geprägt sei. Dies sei bei der überwiegenden Fremdmontage ihrer Produkte nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich des vorstehend wiedergegebenen Hauptantrages stattgegeben und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Sie ist hinsichtlich des Zinsanspruchs unzulässig, im übrigen unbegründet.

I. Die Revision befaßt sich nicht mit der Verurteilung der Beklagten zur Verzinsung des dem Kläger zugesprochenen Bruttobetrag mit 4 % ab Rechtshängigkeit. Sie ist damit insoweit unzulässig. Denn wendet sich die Revision gegen mehrere Ansprüche im prozessualen Sinn, muß zu jedem Anspruch eine ausreichende Begründung gegeben werden (*ständige Rechtsprechung des BAG, zB Senat 16. April 1997 - 4 AZR 653/95 - AP ArbGG 1979 § 72 Nr. 35 = EzA ZPO § 554 Nr. 6*).

II. Im übrigen entspricht die Revision der Beklagten den gesetzlichen Anforderungen. Sie ist insoweit jedoch unbegründet. Denn dem Kläger steht im streitigen Anspruchszeitraum für seine Tätigkeit die ihm vom Landesarbeitsgericht zuerkannte Vergütung nach Gruppe I - Werkpolier - des § 5 Ziff. 2.1 BRTV-Bau iVm. dem seinerzeit gültigen Lohntarifvertrag zu.

1. Die Parteien stimmen darin überein, daß sich ihr Arbeitsverhältnis über den 30. September 1996 hinaus nach den Tarifverträgen für das Baugewerbe richtet, sofern der Betrieb S. auch nach diesem Zeitpunkt nach der in ihm überwiegend ausgeübten Geschäftstätigkeit unter den betrieblichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fällt.

2. Dies ist der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat dies mit rechtsfehlerfreier Begründung erkannt.



- a) Im BRTV-Bau vom 3. Februar 1981 in dessen seinerzeit geltenden Fassung vom 2. September 1996 wie in der derzeit geltenden vom 19. April 2000 ist dessen betrieblicher Geltungsbereich in § 1 Abs. 2 wie folgt geregelt:

„§ 1 Geltungsbereich

...

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfaßt, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfaßt, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

...

Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören zB diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

...

13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;



...

Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Selbständige Betriebsabteilungen sind Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfaßt, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfaßt werden.

Abschnitt VII

Nicht erfaßt werden Betriebe:

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,

...“

Die Entgelttarifverträge für das Baugewerbe haben hinsichtlich ihres betrieblichen Geltungsbereichs diese Regelung des BRTV-Bau übernommen.

b) Der Betrieb S. der Beklagten wurde auch noch nach dem 30. September 1996 vom betrieblichen Geltungsbereich des BRTV-Bau und damit von demjenigen des ihn ergänzenden Lohn tariffvertrags erfaßt.

(1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Zehnten Senats des Bundesarbeitsgerichts fällt ein Betrieb als Ganzes unter den betrieblichen Geltungsbereich des BRTV-Bau, wenn in ihm arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausgeführt werden, die unter die Abschnitte I bis V des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau fallen. Auf handels- oder gewerberechtliche Kriterien kommt es dafür ebensowenig an wie auf wirtschaftliche Gesichtspunkte, zB Umsatz oder Verdienst. Werden in dem Betrieb arbeitszeitlich überwiegend ein oder mehrere der in den Beispielen des Abschnitts V des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau genannten Tätigkeiten ausgeführt, fällt der Betrieb unter den betrieblichen Geltungsbereich des BRTV-Bau, ohne daß die Erfordernisse der allgemeinen Merkmale der Abschnitte I bis III geprüft werden müssen. Können die Tätigkeiten nicht den Beispielen in § 1 Abs. 2 Abschnitt V BRTV-Bau zugeordnet werden, kommt es darauf an, ob der Betrieb nach den Abschnitten I bis III vom betrieblichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfaßt wird. Dabei ist maßgeblich auf die Zweckbestimmung des Betriebes abzustellen. Für die den Betrieb prägende Zweckbestimmung ist der Zweck der Ge-



samtleistung entscheidend (zB BAG 11. Juni 1997 - 10 AZR 525/96 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Bau Nr. 200 = EzA TVG § 4 Bauindustrie Nr. 85 und 7. Juli 1999 - 10 AZR 582/98 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Bau Nr. 221 = EzA TVG § 4 Bauindustrie Nr. 95 mwN).

(2) Die Vorinstanzen haben rechtsfehlerfrei angenommen, daß die überwiegende Tätigkeit im Betrieb S. das Herstellen von Fertigbauteilen, die zum überwiegenden Teil durch den Betrieb zusammengefügt werden, im Sinne des Beispiels des § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 13 2. Alt. BRTV-Bau ist.

Die Beklagte erstellt mit ihrem Betrieb S. Bauwerke. Denn eine Erstellung von Bauwerken liegt nach dem vorgenannten Beispiel auch dann vor, wenn die vom Betrieb hergestellten Fertigbauteile von diesem zu Bauwerken zusammengefügt werden. Diese Tätigkeit überwiegt im Betrieb S. Sie ist die ihn prägende Zweckbestimmung (vgl. § 1 Abs. 2 Abschnitt I, II, III BRTV-Bau), für die der Zweck der Gesamtleistung des Betriebs maßgebend ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Leistung der Beklagten die Herstellung des Gesamtbauwerkes zum Inhalt. Fertigbauteile für den Markt, dh. zum Verkauf an Dritte werden von der Beklagten überhaupt nicht hergestellt. An die Subunternehmer werden die von der Beklagten hergestellten Betonfertigbauteile nicht veräußert, sondern das Eigentum daran geht unmittelbar auf den Auftraggeber über.

Dies ergibt sich auch aus den in diesem Verfahren sowie in den Parallelsachen in den Tatsacheninstanzen vorgelegten Unterlagen (Managementbuch, interne Stellenausschreibungen, Prospektmaterial). Darin beschreibt die Beklagte ihre Geschäftstätigkeit stets dahin, daß sie „mit den sechs Niederlassungen Bauwerke unterschiedlichster Art“ errichte; ihre Leistung umfasse die schlüsselfertige Fertigstellung von Bauwerken.

Weil der Betrieb überwiegend auf die Errichtung von Bauwerken gerichtet ist und diesem Zweck die Herstellung der Fertigbauteile dient, sind alle Arbeitnehmer des Betriebes insoweit mit der Herstellung von Bauwerken befaßt. Insbesondere die Überwachungstätigkeiten ihrer Bauleiter auf den Baustellen sind bauliche Leistungen (BAG 11. Juni 1997 - 10 AZR 525/96 - aaO). Dies gilt auch für die Beaufsichtigung und Kontrolle der von der Beklagten mit der Montage der von ihr hergestellten Betonfertigbauteile beschäftigten Subunternehmer. Darin folgt der Senat der Rechtsprechung des Zehnten Senats (BAG 11. Juni 1997 - 10 AZR 525/96 - aaO). Maßgeblich für die Qualifizierung der genannten Bauleitungstätigkeiten, die der mangelfreien und terminge-



rechten Herstellung des Bauwerkes dienen, als bauliche Leistungen der Beklagten ist, daß es sich - wie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich festgestellt hat - bei den zur Bauherstellung eingesetzten Subunternehmern um solche der Beklagten, ihre - so das Landesarbeitsgericht - „Erfüllungsgehilfen“ handelt und ohne die Tätigkeit von Subunternehmern die Bauarbeiten von Arbeitnehmern der Beklagten hätten ausgeführt werden müssen. Dies ist hier streitlos der Fall. Unerheblich ist, ob die Aufsicht der Bauleiter der Beklagten werk- oder personenbezogen ist. Im einen wie im anderen Falle bezieht sich die Bauleitung auf eine von der Beklagten zu erbringende bauliche Leistung und ist Teil derselben. Da der Zweck dieser betrieblichen Tätigkeit der Beklagten insgesamt in der Erstellung von Bauwerken besteht, ist nicht rechtserheblich, wie viele Arbeitnehmer der Beklagten insoweit mit der Herstellung der Fertigbauteile und wie viele mit ihrer Zusammenfügung auf den Baustellen befaßt sind (*Senat 14. April 1971 - 4 AZR 201/70 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Bau Nr. 10*).

(3) Das Landesarbeitsgericht hat für den Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindend, weil von der Beklagten nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen, festgestellt, daß die Eigenmontage - dh. die Montage der von der Beklagten hergestellten Betonfertigbauteile durch Arbeitnehmer der Beklagten - und die Montage ihrer Betonfertigbauteile durch von ihr beauftragte und überwachte Subunternehmer zusammenge-rechnet den zeitlich überwiegenden Teil ihrer betrieblichen Tätigkeit ausmacht. Dieses Ergebnis liest es, unbeanstandet von der Beklagten, daraus ab, daß 70,8 % der Produktionsmenge in Tonnen im Jahre 1996 von Arbeitnehmern der Beklagten oder durch von ihr beauftragte Subunternehmer zu Bauwerken zusammengefügt wurden.

3. Über die Höhe des Gesamtvergütungsanspruchs des Klägers für den Klagezeitraum bei Anwendbarkeit der dafür maßgebenden Tarifverträge für das Baugewerbe besteht zwischen den Parteien kein Streit.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schliemann

Friedrich

Bott

J. Ratayczak

Sieger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)